



Arbeiterwohlfahrt
Landesausschuß Hessen



Deutsches Rotes Kreuz -
Landesverband Hessen



Caritasverbände
für die Diözesen
in Hessen



Diakonische Werke
in Hessen



Der Paritätische
Wohlfahrtsverband
Landesverband Hessen



Landesverband der
Jüdischen Gemeinden
in Hessen

Albrechtstraße 31 (Eingang Oranienstr.) · 65185 Wiesbaden
☎ 0611/3081434 · Telefax 0611/3081474

Stellungnahme und Bewertung der Liga Hessen bezüglich des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) und Forderungen für die Umsetzung in Hessen

1. Vorbemerkungen

Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten am 5. Aug. 2004 tritt das *Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern* (Zuwanderungsgesetz) zum 01.01.2005 in Kraft. Die während des Gesetzgebungsverfahrens von den Wohlfahrtsverbänden geäußerte Kritik hat sich nach der Verabschiedung des Gesetzes bestätigt. Der dringend notwendige Perspektivenwechsel zu einer aktiv gestalteten Einwanderungspolitik wurde nicht vollzogen. Statt dessen führt das Zuwanderungsgesetz den Geist des Anwerbestopps weiter fort und wird zum Zuwanderungsbegrenzungsgesetz. Ein Auswahlverfahren zur Arbeitsmigration nach einem Punktesystem wurde fallengelassen. Besonders problematisch ist die Vermischung der Regelung von Zuwanderung und Integration mit den berechtigten Interessen der Inneren Sicherheit. Selbst geplante Verbesserungen sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens massiv eingeschränkt worden. Für den größten Teil der hier langjährig geduldeten Personen bietet das Gesetz wenig Perspektiven.

Auch die staatlichen Integrationsangebote, die das Gesetz vorsieht, bleiben hinter den Erwartungen und Notwendigkeiten zurück. Vom „Jahrzehnt der Integration“ in der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung ist im Kompromiss mit der Union nun lediglich ein gesetzlich verankerter Integrationskurs übrig geblieben, der im Wesentlichen aus einem Deutschsprachkurs besteht. Aus der Praxis wissen wir, dass Kenntnisse der deutschen Sprache zwar wichtig, aber nicht ausreichend sind für eine gelingende Integration in die hiesige Gesellschaft. Integration ist eine politische Querschnittsaufgabe, das Gesetz beschränkt sich jedoch auf die Ordnungspolitik. Darüber hinaus fehlen wichtige Aspekte und dringende Problembereiche der Migrations- und Asylpolitik werden nicht geregelt.

Diese erste Stellungnahme und Bewertung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vieles wird im Laufe der kommenden Monate zu präzisieren sein. Die noch zu formulierenden Rechtsverordnungen gilt es kritisch zu begleiten.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Die meisten der hier genannten Verbesserungen entsprechen Forderungen der Liga Hessen aus früheren Zeiten.

2.1. Humanitäre Regelungen – Flüchtlingsbereich:

Verbesserungen:

- Annähernde statusrechtliche Gleichstellung von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen (auch bei Familiennachzug)
- Anerkennung von nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung
- Abschaffung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten
- Möglichkeit für die Bundesländer, eine Härtefallkommission einzurichten
- Aufenthaltserlaubnis für Personen mit rechtlichen und tatsächlichen Abschiebungshindernissen (statt Kann-Bestimmung jetzt Soll-Bestimmung)
- Verbesserung der Rechtsstellung von bislang geduldeten Flüchtlingen mit sogenannten nicht selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach 18 Monaten).

Verschlechterungen:

- Härtefallregelung
 - Einrichtung von Härtefallkommissionen im Ermessen der Bundesländer
 - Selbstbefassungsklausel (Kein Antragsrecht der Betroffenen)
 - Ausschlusskriterien für die Anerkennung als Härtefall bei Sozialhilfebezug und Straftaten
- Regelüberprüfung der Asylberechtigung bzw. der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach 3 Jahren
- Weisungsunabhängigkeit der Bundesamtsentscheider/-innen ist aufgehoben
- Subjektive Nach-Fluchtgründe im Asylfolgeverfahren begründen keinen Asylstatus mehr
- Möglichkeit der Einrichtung von Ausreisezentren
- Verschärfungen im AsylbLG (Ausweitung des Personenkreises, Option zur Gewährung gekürzter Leistungen über 3 Jahre hinaus)

Ausgeschlossen bleibt bedauerlicherweise wie bisher der Familiennachzug bei Flüchtlingen mit rechtlichen und tatsächlichen Abschiebungshindernissen bzw. anderen Personen mit einem humanitärem Aufenthaltsrecht.

2.2. Integration:

Verbesserungen:

- Anspruch auf Integrationskurse für Neuzuwanderer mit Daueraufhaltungsperspektive.

Verschlechterung:

- Integrationskurse als Regelangebot nur für Neuzuwanderer mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen. Asylsuchende haben ebenso wenig einen Anspruch auf Integrationsangebote wie schon lange hier lebende MigrantInnen (nachholende Integration).
- Umfang der Integrationskurse als Absichtserklärung (je 300 Std. Sprachkurs I und II / 30 Std. Orientierungskurs) und Schwerpunktsetzung auf Deutschsprachkurs
- Finanzielle und ausländerrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei nicht ordnungsgemäßer Teilnahme
- Integrationsbegleitung durch Fachdienste nur als Absichtserklärung.

2.3. Spätaussiedlerbereich:

Verbesserung:

Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung bereits durch das Bundesverwaltungsamt;
Vereinfachung des Verfahrens.

Verschlechterung:

Einbeziehung der Familienangehörigen von Spätaussiedlern in den Aufnahmebescheid nur noch dann, wenn diese bereits vor der Ausreise über Grundkenntnisse in Deutsch verfügen.

2.4. Verschärfungen der Aufenthaltsbeendigung und Ausweisungsmöglichkeiten:

- Abschiebungsandrohung „aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ mit eingeschränktem Rechtsschutz.
- Einschränkung des besonderen Ausweisungsschutzes bei im Bundesgebiet aufgewachsenen Jugendlichen.
- Außerdem: Erweiterung der zwingenden Ausweisungstatbestände, vermehrte Möglichkeiten zur Regelausweisung, verschärfte Überwachung bei Personen, bei denen die Ausweisung nicht vollstreckt werden kann, Einschränkung der Rechtsmittel.

3. Grundsätzliche Mängel:

3.1. Nicht im Zuwanderungsgesetz geregelt:

- Bleiberechtsregelung
- Regelungen für Menschen in der Illegalität
- Verbindliche Einführung einer Verfahrensberatung
- Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes (s. Maßnahmenkatalog der Süßmuth-Kommission)
- Verbesserungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Rücknahme des Vorbehaltes zur UN-Kinderrechtskonvention
- Absoluter Ausweisungsschutz für diejenigen, die hier geboren bzw. aufgewachsen sind.

3.2. Dringende rechtliche und humanitäre Verbesserungen müssen außerdem vorgenommen werden bei:

- Flughafenverfahren
- Praxis der Abschiebungshaft.

4. Umsetzung in Hessen, Forderungen der Liga

Die Liga hat ihre Forderungen mit Schreiben v. 24.09.2004 Herrn Ministerpräsident Koch mitgeteilt und gleichlautende Kopien den beiden zuständigen Fachministerien (Innenminister und Sozialministerin) sowie den Landtagsfraktionen zugeleitet.

Wiesbaden, 07.10.2004